

Formelle Bemerkungen des EDSB zu einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 in Bezug auf die Verfahren für die Einrichtung und Nutzung von ADIS und EUROPHYT, die Ausstellung von elektronischen Veterinärbescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Handelspapieren, die Verwendung elektronischer Signaturen und die Funktionsweise von TRACES sowie zur Aufhebung der Entscheidung 97/152/EG

1. Einleitung und Hintergrund

- Mit der Verordnung (EU) 2017/6251¹ („Verordnung über amtliche Kontrollen“) soll unter anderem ein Rahmen für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die ordnungsgemäße Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette sicherzustellen. Durch die Verordnung über amtliche Kontrollen wird die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verpflichtet, ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) einzurichten und zu verwalten, das auf den integrierten Betrieb der Tools abzielt, mit denen Informationen und Dokumente über amtliche Kontrollen bearbeitet und ausgetauscht werden.
- Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission wurden Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen (IMSOC) und seiner Systemkomponenten, insbesondere des Systems zur Durchführung der Verfahren für das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel und für Amtshilfe und Zusammenarbeit (iRASFF), des Systems zur Meldung von und Berichterstattung über Tierseuchen (ADIS), des Systems zur Meldung amtlicher Bestätigungen des Auftretens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse befallenden Schädlingen im Gebiet von Mitgliedstaaten (EUROPHYT) und des Trade Control and Expert System (TRACES) für den Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen festgelegt. Außerdem wurden Vorschriften für die erforderlichen Verknüpfungen zwischen diesen Komponenten festgelegt. Mit dieser Verordnung wurden zudem Vorschriften für die Einrichtung des Netzes für die Funktionsweise des ADIS und das Verzeichnis der Melde- und Berichterstattungsregionen zum Zwecke der Meldung von Tierseuchen und der Berichterstattung über Tierseuchen innerhalb der Union festgelegt.
- Im Einzelnen setzt sich das IMSOC aus folgenden Systemkomponenten zusammen:

¹Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017).

- a) iRASFF (das elektronische System zur Umsetzung des RASFF - Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel - und für Amtshilfe und Zusammenarbeit oder AAC-Verfahren);
 - b) ADIS (System für Tierseuchennachrichten);
 - c) EUROPHYT (Umgang mit pflanzenschutzrechtlichen Beschlagnahmungen von Sendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in die EU eingeführt oder innerhalb der EU gehandelt werden); und
 - d) TRACES (Trade Control and Expert System - integriertes EDV-System für das Veterinärwesen).
- **Der Vorschlag für eine Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 in Bezug auf die Verfahren für die Einrichtung und Nutzung von ADIS und EUROPHYT, die Ausstellung von elektronischen Veterinärbescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Handelspapieren, die Verwendung elektronischer Signaturen und die Funktionsweise von TRACES sowie zur Aufhebung der Entscheidung 97/152/EG (der „Vorschlag“)** zielt darauf ab, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 einzuführen, die es amtlichen Tierärzten, amtlichen Pflanzenschutzbeauftragten und Bescheinigungsbefugten ermöglichen, elektronische Signaturen in elektronischen Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumenten („CHED“) und Bescheinigungen mit niedrigerem Identitätssicherungsniveau und ohne Aufzeichnung von Zeitstempeln zu verwenden ².
 - Die vorliegende Stellungnahme ergeht auf der Grundlage eines Konsultationsersuchens der Europäischen Kommission vom 11. Dezember 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725³.

2. Bemerkungen des EDSB

2.1 In ADIS verarbeitete personenbezogene Daten

- Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 4 und in Artikel 29a des Vorschlags auf die Notwendigkeit einer besonderen Aufbewahrungsfrist für in ADIS verarbeitete personenbezogene Daten hingewiesen wird. Auch im Hinblick auf die IMSOC-Verordnung gehen wir davon aus, dass sich die in ADIS zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission wiederfinden.

2.2 Aufbewahrung der erhobenen personenbezogenen Daten

- Wie oben erwähnt, legt Artikel 29a des Vorschlags wie folgt fest: *„Personenbezogene Daten, die in Meldungen und Berichterstattungen innerhalb der Union gemäß Artikel 29 Absatz 1 enthalten sind, dürfen in ADIS höchstens zehn Jahre gespeichert*

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018).

werden.“ Der EDSB ist angesichts der IMSOC-Durchführungsverordnung 2019/1715 der Ansicht, dass die Dauer der Datenspeicherung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht.

Brüssel, 14. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)